

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/a52b4eef-ebaf-320c-a714-a1b840451a34>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	JArbSchG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	8051-10

## § 28a JArbSchG - Beurteilung der Arbeitsbedingungen

<sup>1</sup>Vor Beginn der Beschäftigung Jugendlicher und bei wesentlicher Änderung der Arbeitsbedingungen hat der Arbeitgeber die mit der Beschäftigung verbundenen Gefährdungen Jugendlicher zu beurteilen. <sup>2</sup>Im Übrigen gelten die Vorschriften des [Arbeitsschutzgesetzes](#).

